

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951**

55 (22.6.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 55

Karlsruhe, den 22. Juni

1951

## Inhalts-Verzeichnis

516-527

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 516 Bahnärztlicher Dienst; hier: Urlaub des Bahn-  
augenarztes  
517 Betreuung der Hinterbliebenen von gefallenem und  
der Angehörigen von vermissten Widerrufsbeamten  
518 Dienstkleidung; Erhöhung der Abgabepreise  
519 Übernahme der Angestellten in den Bundesdienst  
520 Umwandlung der Verkehrsagentur der SWDE in  
Basel in eine Generalvertretung der DB für die  
Schweiz

### II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 521 DV 226; Vergütungssätze für Leistungen von  
Beamten und Angestellten der Deutschen Bundes-  
bahn für Dritte

### III. Betrieb und Fahrplan

- 522 Abfertigung der Züge mit Beförderung von Reisenden  
523 Aushangfahrplan (Abfahrt- und Anfahrtspläne)  
524 Betriebsleistungsermittlung; hier: Leistungen der  
Kleinlokomotiven  
525 Betriebsleistungsermittlung; hier: Neuer Zugdienst-  
zettel  
526 Einstellen von Güterwagen in Reise- und Güterzüge  
527 Wagenzettel bei Reisezügen mit Kurswagenwechsel,  
FV § 47

### VIII. Nachrichten

- Austausch von Fahrvergünstigungen mit aus-  
ländischen Eisenbahnen; hier: Anforderung  
von Antrags-Vordrucken  
Eisenbahnsparverein — Arbeitszeit  
Offene Dienstposten

24 St 11/Stbb

# Kohlen

sind nicht nur **teuer,**  
sondern auch sehr **knapp!**

Die Zuteilungen müssen daher  
entsprechend gekürzt werden!

Sei daher im Verbrauch der Dienstkohlen  
genau so sparsam wie „zu Hause“!

Ein Minderverbrauch von nur 1 % ergibt  
für die ED Karlsruhe eine jährliche

**Ersparnis von DM 210.000.-**

Badische  
Landesbibliothek

## I. Verwaltungsangelegenheiten

### 516 Bahnärztlicher Dienst; hier: Urlaub des Bahnaugenarztes

5 Ps 106 Uä (ABl 55. 22. 6. 51.)

Bahnaugenarzt Dr Dorff in Rastatt, Kapellenstr 19, ist in der Zeit vom 1. bis 28. 7. 1951 beurlaubt. Die Vertretung übernimmt Dr Gscheidel in Stuttgart, Königstraße 40.

### 517 Betreuung der Hinterbliebenen von gefallenem und der Angehörigen von vermißten Widerrufsbeamten

3 P 20 Prh (ABl 55. 22. 6. 51.)

Vorgang: Verfügungen der GDE 3 A.307 Prh vom 2. 8. 1949 sowie vom 5. 3. und 17. 3. 1951 und ABIVerf 840/1949

Die Hinterbliebenen von gefallenem und die Angehörigen von vermißten Widerrufsbeamten erhielten in unserem Bezirk bis 30. 4. 1949 Familienunterstützungen (Geldzulagen). Vom 1. 5. 1949 an gewährten die Versorgungsämter den Angehörigen vermißter Beamter Verschollenheitsrente. In unserer ABIVerf 840/1949 wurde den Angehörigen vermißter und kriegsgefangener Widerrufsbeamten ein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gemäß § 103 DBG zugestanden. Da die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages Bedürftigkeit voraussetzt, waren bei den Empfängern von Verschollenheitsrente die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nicht erfüllt.

Mit den Verfügungen 3 A. 307 Prh vom 5. 3. und 17. 3. 1951 hat die GDE ihr Einverständnis gegeben, den Hinterbliebenen von gefallenem und den Angehörigen von vermißten Widerrufsbeamten, vom 1. 1. 1951 an allgemein Unterhaltsbeiträge in Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge der §§ 79—106 DBG ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs auf jederzeitigen Widerruf zu gewähren. Eine Prüfung der Bedürftigkeit ist nicht erforderlich.

Alle Witwen von gefallenem und Angehörigen von vermißten Widerrufsbeamten, die bis 30. 4. 1949 Geldzulagen erhalten haben, wurden für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages bereits von amtswegen ermittelt. Damit auch die bisher nicht betreuten Witwen und Angehörigen erfaßt werden, sorgen die Dienststellen in geeigneter Weise dafür, daß diese von dieser ABIVerf Kenntnis erhalten und empfehlen ihnen, einen formlosen Antrag zu stellen.

### 518 Dienstkleidung; Erhöhung der Abgabepreise

5 H Klk 1 Uskp (ABl 55. 22. 6. 51.)

Infolge Lohnerhöhungen in der Bekleidungsindustrie und der weiter sich aufwärtsbewegenden Preisentwicklung für Tuche usw müssen die Abgabepreise für die Dienstkleider heraufgesetzt werden. Die neuen Abgabepreise, die von der Hauptleitung der Kleiderkasse in Frankfurt a M festgesetzt und sich in angemessenen Grenzen halten werden, liegen zur Zeit noch nicht vor. Wir werden sie nach Eingang sofort bekanntgeben. Die neuen Preise gelten ab 1. Mai 1951. Dementsprechend müssen die zum Bestelltermin am 15. 5. 1951 bestellten Dienstkleider zu den neuen Abgabepreisen berechnet werden.

Bedienstete, die wegen der höheren Abgabepreise ggf ihre Bestellung zurückziehen wollen, ersuchen wir, bis spätestens am 29. 6. 51 die Abbestellung der Kleiderkasse anzuzeigen. Alle Dienststellen werden ersucht, die Bediensteten, die eine Dienstkleiderbestellung aufgegeben haben, von dieser Verfügung zu verständigen.

### 519 Übernahme der Angestellten in den Bundesdienst

2 P 48 Pbt (ABl 55. 22. 6. 51.)

Bezug: ABIVerf 1087/1950 sowie Sonderbeilage zu ABl 102/1950 — Entspricht Verf GDE vom 2. 6. 1951 — 2.316 Pbt —

Durch die am 9. November 1950 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im

Dienst des Bundes stehenden Personen vom 10. Oktober 1950 (Bundesgesetzblatt 46/50 S 726) ist die Übernahme der im Dienst der Deutschen Bundesbahn stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter geregelt worden.

Zu der Übernahme der Angestellten der Deutschen Bundesbahn wird folgendes angeordnet:

Für die der TO.A unterstehenden Angestellten gelten seit dem Inkrafttreten der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bundespersonalgesetz vom 9. 11. 1950 — bekanntgegeben mit Sonderbeilage zum ABl 102/1950 Ziffer 4 Abschnitt IV B Nr. 6 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 10. 10. 1950 — die in § 6 des Bundespersonalgesetzes (Seite 4 der vorgenannten ABl-Sonderbeilage) gegebenen Bestimmungen. Da im Bereich der BV SWDE durch die Übernahme der Angestellten auf den Bund eine Änderung des Inhalts der Dienstverträge nicht eintritt, erübrigen sich besondere tarifliche oder einzelvertragliche Abmachungen.

Die Übernahme der Angestellten auf den Bund wird durch einen Vermerk in folgender Fassung aktenmäßig festgelegt:

„Für den Dienstvertrag mit dem .....

Angestellten .....

(Vor- und Zuname)

gelten seit dem 9. November 1950 die in § 6 des Bundespersonalgesetzes genannten Bestimmungen, da sich der Inhalt des Dienstvertrages durch die neuen Bestimmungen nicht geändert hat — Abschnitt IV B Nr. 6 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 10. Oktober 1950 (BGBl 46/50 S 726).

....., den ..... 1951

(Dienststelle, Ort)

(Unterschrift)

des Dienststellenvorstehers ..... des Angestellten.“

Dieser Vermerk ist von allen z Zt im Dienst der Deutschen Bundesbahn stehenden Angestellten, die der TO.A unterliegen, zu unterschreiben. Dabei ist ihnen zu eröffnen, daß sie mit Wirkung vom 9. 11. 1950 in den Bundesdienst übernommen worden sind und daß sich durch diese Tatsache der Inhalt ihres seitherigen Dienstverhältnisses nicht ändert. Der Vermerk wird alsdann zu den PA des Bediensteten genommen.

Die Dienststellen melden den Ämtern bis 26. 6. und die Ämter, EAW'e sowie ED-Büros bis 28. 6. 1951 fmdl unserem Personalbüro — P 48 — Ruf 5367 — den Bedarf an Vordrucken, die alsdann den in Betracht kommenden Stellen auf dem Dienstweg zugehen. Die ausgefüllten Formblätter sind sodann unmittelbar an unser Personalbüro — P 48 — vorzulegen.

### 520 Umwandlung der Verkehrsagentur der SWDE in Basel in eine Generalvertretung der DB für die Schweiz

14 A 4 (ABl 55. 22. 6. 51.)

HVB 2 HB 7 Og 38

Vorgang: Verf SWDE GD (11) Oa (Schweiz)

Im Zuge der Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Verwaltung der DB wird die bisherige Verkehrsagentur der SWDE für die Schweiz in Basel von sofort ab in eine Generalvertretung der DB für die Schweiz umgewandelt. Die Generalvertretung vertritt die gesamte Deutsche Bundesbahn in der Schweiz.

Anschrift:

Generalvertretung der Deutschen Bundesbahn für die Schweiz  
in Basel Bad Bf

Fernruf:

Basel 361

Postanschluß:

Basel 27277

Die Leitung der Generalvertretung ist dem bisherigen Leiter der Verkehrsagentur RD Dr Jösch übertragen worden. Die Generalvertretung wird wie die übrigen Auslandsvertretungen personell und verwaltungsmäßig dem ESA Frankfurt (Main) unterstellt.

Ihre sachlichen Weisungen erhält sie unmittelbar von der HVB.

Wir ersuchen, die Generalvertretung bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

## II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

521 DV 226; Vergütungssätze für Leistungen von Beamten und Angestellten der Deutschen Bundesbahn für Dritte  
1 F 7 Krl (ABl 55. 22. 6. 51.)

HVB-Verf vom 1. 6. 1951 — 67.662 Krl 165 — und GDE Verf vom 13. 6. 1951 — F.A.F 1 Krl 21 —

### I

Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung sind die Vergütungssätze der DV 226 für Leistungen von Beamten und Angestellten der Deutschen Bundesbahn für Dritte wie folgt zu ändern:

a) die Stundensätze in § 3 Abs 2

Besoldungsgruppe	DM		Besoldungsgruppe	DM	
	neu	bisher		neu	bisher
1	11,70	(9,80)	9	3,90	(3,40)
1a	9,60	(8,00)	9a	3,90	(3,40)
2	9,50	(8,00)	10	3,50	(3,10)
3	7,70	(6,50)	11	3,40	(3,05)
4	7,40	(6,25)	12	3,40	(3,00)
4a	7,20	(6,00)	13	3,20	(2,85)
5	7,00	(5,90)	14	3,20	(2,80)
6	6,00	(5,05)	14a	3,20	(2,90)
7	4,90	(4,10)	15	3,10	(2,80)
7a	4,50	(3,90)	16	3,10	(2,75)
7b	4,70	(4,00)	17	3,00	(2,70)
8	4,30	(3,70)	17a	3,00	(2,70)

b) die Stundensätze in § 4 Abs 2

Vergütungsgruppe	DM		Vergütungsgruppe	DM	
	neu	bisher		neu	bisher
I	7,40	(6,20)	VIa	3,80	(3,25)
II	6,60	(5,55)	VIb	3,70	(3,15)
III	5,70	(4,80)	VII	3,10	(2,65)
IV	4,70	(3,95)	VIII	2,80	(2,40)
Va	4,20	(3,60)	IX	2,50	(2,10)
Vb	4,20	(3,55)	X	2,40	(2,05)

c) der Stundensatz in § 9 in 7,40 DM (bisher 6,25 DM)

d) die Sätze in § 15 Abs 1 b

	je Stunde		je Viertelstunde	
	DM		DM	
	neu	bisher	neu	bisher
Rangierpersonal	3,55	(3,15)	0,90	(0,80)
Zugbegleiter	4,35	(3,85)	1,10	(0,95)
Bau- oder Betriebsaufsicht	5,10	(4,30)	1,30	(1,10)

e) die Personalkosten in § 15 Abs 2 b in 7,85 DM (bisher 7,00 DM)

f) die Personalkosten in § 15 a Abs 4 b

	je Tag		je Stunde	
	DM		DM	
	neu	bisher	neu	bisher
1. Einmannbesetzung:	37,20	(29,10)	4,15	(3,25)
1 Lokführer (Dieseltriebwagen, Diesellok)				
2. Zweimannbesetzung:	67,80	(53,85)	7,55	(6,00)
1 Lokführer und 1 Beimann (Diesellok)				
3. Zweimannbesetzung:	74,40	(58,20)	8,30	(6,50)
2 Lokführer (Schnelltriebwagen)				

### II

Bei Leistungen für Dritte kommt es häufig vor, daß volle Stunden nur geringfügig überschritten werden. Nach § 2 Abs 7 DV 226 war bisher in diesen Fällen ein voller Stundensatz zu erheben, da die §§ 3 und 4 für Beamten- und Angestelltenleistungen nur Stundensätze vorsehen. Mit Rücksicht darauf, daß diese Bestimmung eine gewisse Härte für den Dritten bedeutet und schon oft zu Unzuträglichkeiten geführt hat, ist jeweils als letzter Satz zu § 3 Abs 2 und zu § 4 Abs 2 einzufügen:

„Erstreckt sich eine Arbeitsleistung nicht über eine ganze Stunde, so ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes zu erheben.“

Die neuen Sätze gelten ab 1. 6. 1951.

Die DV 226 ist unter Hinweis auf diese Verfügung handschriftlich zu berichtigen.

## III. Betrieb und Fahrplan

522 Abfertigung der Züge mit Beförderung von Reisenden  
31 B 7 Bavf (ABl 55. 22. 6. 51.)

ABlVerf 59/1948 ist hinfällig. Der Aushang „Achtung! Reisende! Das Mitfahren auf Trittbrettern, Stirnwandbrettern, Puffern ... usw.“ ist — soweit noch nicht geschehen — zu entfernen.

523 Aushangfahrplan (Abfahrt- und Ankunftspläne)  
33 Bfp 21 Bfdp (ABl 55. 22. 6. 51.)

Die GBL West in Bielefeld teilt uns mit:

Es ist festgestellt worden, daß in den handschriftlich angefertigten Abfahrtsplänen häufig die Angaben über Schlaf- und Speisewagen, Bahnpostwagen usw nicht enthalten sind. Dies haben einige Oberpostdirektionen zum Anlaß genommen, das Postbenutzungszeichen (Posthorn) selbst drucken es durch die betr. Postämter auf die Abfahrtspläne aufkleben zu lassen. Von einigen Bahnhöfen wurde das Anbringen aber nicht gestattet.

Wir weisen darauf hin, daß nach DV 450 § 3 (5) auch auf den handschriftlich anzufertigenden Abfahrtsplänen die Angaben über Verkehrsdauer, Kurs-, Schlaf- und Speisewagen, Bahnpost usw darzustellen sind. Wenn also in einzelnen Fällen die Postverwaltung das Postbenutzungszeichen drucken und aufkleben läßt, dann kann dies nur begrüßt werden, zumal der Bundesbahn keinerlei Kosten entstehen und gedruckte Angaben (Zeichen) besser zu lesen sind.

Wir ersuchen unsere Bahnhöfe, sinngemäß zu verfahren.

524 Betriebsleistungsermittlung; hier: Leistungen der Kleinlokomotiven  
31 B 51 Bül (ABl 55. 22. 6. 51.)

Ab sofort, erstmals für den Monat Juni 1951, sind in der „Zusammenstellung der Leistungen der Kleinlokomotiven“ außer den Streckenkilometern auch der hierzu erforderliche Zeitaufwand in Stunden anzugeben. Zu diesem Zweck sind die Spalten „Zugdienst“ und „Leerfahrten“ zu unterteilen. Die linke Hälfte ist für die Stunden und die rechte Hälfte für die Kilometer vorzusehen.

Bei dieser Gelegenheit wird auf die genaue Einhaltung der im § 24 der VBL gegebenen Bestimmungen über die Erfassung der Leistungen der Kleinlokomotiven hingewiesen. Vor allem ist auf die einwandfreie Aufstellung der „Zusammenstellung der Leistungen der Kleinlokomotiven“ großen Wert zu legen.

Die Lokomotivart (Lochkartennummer), Leistungsziffer und Dienstgewicht sind dem Anhang II (VBL) vom 1. 11. 50 zu entnehmen. Dienststellen, welche den Anhang II nicht besitzen, erfragen diese Angaben bei dem zuständigen Bw.

Außerdem ist mit Kopf des Vordrucks oder vor der Lokart unbedingt die Betriebsnummer zu vermerken.

Die Verf 32 B 51 Bül vom 22. 3. 49 wird hiermit aufgehoben.

525 Betriebsleistungsermittlung; hier: Neuer Zugdienstzettel  
31 B 51 Bül (ABl 55. 22. 6. 51.)

Ab 1. Juli 1951 wird ein neuer Zugdienstzettel eingeführt. Dieser enthält folgende Änderungen:

1. Die Achsen der Personenwagen (auch Trieb-, Steuer- und Beiwagen) sind in einer Summe, also nicht

- mehr getrennt nach öffentlichem und Besatzungsverkehr, einzutragen.
- Die Spalten für den Eintrag der mit Kohle beladenen und der fremden Güterwagen sind weggefallen.
  - Die Spalten „Verspätung auf dem Zugbahnhof“ und „Verspätung beim Verlassen des ED-Bezirks“ sind bei Güter- und Dienstzügen nur auf besondere Anordnung auszufüllen. Bei Reisezügen ist die Verspätung wie bisher laufend einzutragen.
  - Die Spalte „Planmäßige Reisezeit“ ist bei allen Zügen nur auf besondere Anordnung auszufüllen.

Der neue Zugdienstzettel ist in den Größen DIN A 4q (22 Zeilen) und  $\frac{1}{12}$  A 1q (13 Zeilen) aufgelegt worden. Der Bedarf für den Monat Juli geht den Dienststellen durch das Drucksachenlager ohne Aufforderung zu. Die alten Zugdienstzettel dürfen unter keinen Umständen weiterverwendet werden.

Im Abschnitt II zur VBL ist bei § 7 (21) folgendes zu vermerken: Die „Verspätung beim Verlassen des ED-Bezirks“ hat der Zugführer oder, soweit es ihm nicht möglich ist, der Aufsichtsbeamte in den Zugdienstzettel einzutragen.

#### 526 Einstellen von Güterwagen in Reise- und Güterzüge 31 B 7 Bavf (ABl 55. 22. 6. 51.)

Verf der HVB vom 12. 6. 1951 — 31.3.12 Bavf 264 — Auszug

Um Schwierigkeiten in der Stellung und Beförderung von Güterwagen zu vermeiden, dürfen von sofort an versuchsweise

beladene O-, Om-, Omm- und Ommu-Wagen in Reise- und Güterzüge bis 75 km/h Höchstgeschwindigkeit und

Güterwagen mit dem Zeichen „S“ oder dem Nebenzeichen „s“, deren letzte Untersuchung länger als  $1\frac{1}{2}$  Jahre, jedoch nicht über 3 Jahre zurückliegt, auch in Güterzüge bis 85 km/h Höchstgeschwindigkeit eingestellt werden.

Größere Unregelmäßigkeiten, die auf die vorstehenden Ausnahmen von FV §§ 94 und 97 zurückzuführen sind, sind sofort zu melden.

#### Zusatz der ED

Diese Verf wird in die neue SbV aufgenommen.

#### 527 Wagenzettel bei Reisezügen mit Kurswagenwechsel, FV § 47 31 B 7 Bavf (ABl 55. 22. 6. 51.)

(Beruht auf Verf der GBL Süd vom 4. 6. 1951 — B 31 Bau 31 —)

Bei allen Reisezügen mit Kurswagenwechsel hat der Zugführer des ankommenden Zuges einen besonderen Wagenzettel für den Übergang zu fertigen und dem Zugführer des aufnehmenden Zuges zu übergeben.

Diese Anordnung wird in die neue SbV aufgenommen.

### VIII. Nachrichten

#### Austausch von Fahrvergünstigungen mit ausländischen Eisenbahnen; hier: Anforderung von Antrags-Vordrucken 5 H A 5 Afta (ABl 55. 22. 6. 51.)

Vorgang: Verf ED K 5 H A 5 Afta vom 8. 9. 1950

Antrags-Vordrucke auf Gewährung von Fahrvergünstigungen sind künftig beim Drucksachenlager der ED mit Bedarfsliste anzufordern. Der Vordruck erhielt die Nummer Kar 05319.

#### Eisenbahnsparverein — Arbeitszeit

E Sp V (ABl 55. 22. 6. 51.)

Wegen des Fernsprechverkehrs sehen wir uns veranlaßt, die Änderung unserer Arbeitszeit bekanntzugeben.

Bis Oktober ds Js arbeitet der Eisenbahnsparverein täglich — außer samstags — von 7—12.30 Uhr und von 13.30—16.00 Uhr, samstags von 7—12.30 Uhr.

Für den Kassen- und Kundenverkehr sind nach wie vor unsere Geschäftsräume täglich von 9—12.30 Uhr geöffnet.

#### Offene Dienstposten

(ABl 55. 22. 6. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die nichttechn A 7-Rate eines „Zugleiters“ beim EBA Konstanz (Zugleitung Singen/Htw) — 3 P 40 —	sofort	—	10.7.1951	
Vorsterherstelle des Bahnhofs Thayngen (Klasse II) — 3 P 40 —	sofort	Dienstwohnung: 4 Zimmer, 1 Küche nebst Zubehör sowie 780 qm Hausgarten	5.7.1951	
Die nichttechn B-Rate „Lohnrechnung und Krankenkasse“ bei der Fernmeldemeisterei Karlsruhe — 3 H P 41 —	sofort	—	3.7.1951	
Nichttechn C-Rate beim Bf Unterhausen (Württ), Fahr- und Abfertigungsdienst — 3 H P 42 —	15.8.1951	—	10.7.1951	
Nichttechnische C-Rate bei der Eschule Lindau — Bearbeitung von Personalangelegenheiten, einfacher Schriftwechsel, Freifahrwesen — 3 H P 42 —	sofort	—	5.7.1951	

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe